

II

*(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)***INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTEN****BESCHLUSS DES RATES****vom 28. Februar 2012**

über den Abschluss des zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau vereinbarten Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien

(2012/145/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau vereinbarte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien (nachstehend „Protokoll“) wird im Namen der Union genehmigt ⁽³⁾.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung nach Artikel 14 des Protokolls im Namen der Union vor, um der Zustimmung der Union zu der vertraglichen Bindung durch das Protokoll Ausdruck zu verleihen ⁽⁴⁾.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 2012.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

N. WAMMEN

⁽¹⁾ ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2011, S. 1.

⁽³⁾ Das Protokoll wurde zusammen mit dem Beschluss über seine Unterzeichnung im ABl. L 344 vom 28.12.2011, S. 1, veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Das Datum, an dem das Protokoll in Kraft tritt, wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.